

2. HILFEN FÜR BEHINDERTE KINDER UND JUGENDLICHE

2.1. Erhöhte Familienbeihilfe

Für erheblich behinderte Kinder gebührt eine "erhöhte" Familienbeihilfe, wenn der Grad der Behinderung des Kindes mindestens 50 v. H. beträgt und die Behinderung nicht nur vorübergehend vorliegt (Zeitraum voraussichtlich mehr als 3 Jahre). Die Antragstellung ist beim Finanzamt vorzunehmen.

2.2. Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

Frühförderung befasst sich mit Familienbegleitung und umfassender Förderung des behinderten Kindes. Die durch die Behinderung bedingten Kosten aller erforderlichen Maßnahmen für eine Erziehung und Schulbildung behinderter Kinder können getragen werden.

2.3. Mobiler Beratungsdienst

Der Mobile Beratungsdienst ist ein Spezialistenteam. Folgende Fachbereiche sind vertreten: Kinderheilkunde, Kinderneuropsychiatrie, klinische Psychologie, Sozialarbeit und andere Spezialbereiche. Die Teams halten regelmäßig Beratungstage in den von ihnen betreuten Regionen ab, um die Familien dabei zu unterstützen, am Heimatort die bestmögliche Förderung und Integration ihrer Kinder in die bestehenden Einrichtungen zu erreichen. Bei Bedarf werden auch Hausbesuche durchgeführt.

2.4. Clearing

Clearing ist eine Dienstleistung mit dem Ziel, behinderten jugendlichen Menschen ihre Perspektiven in Bezug auf ein künftiges Berufsleben aufzuzeigen

und Entscheidungsgrundlagen für ein realistisches weiteres Vorgehen in Richtung berufliche Integration bereitzustellen. Sie umfasst Beratung, Betreuung, Begleitung und diagnostische Tätigkeiten. Clearing steht allen Jugendlichen mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf zwischen dem 13. und vollendeten 24. Lebensjahr offen.